

Katrin Hauser-Lauber  
Grossstadträtin FDP  
Buchthalerstrasse 142  
8203 Schaffhausen

An den  
Stadtrat der Stadt Schaffhausen  
Stadthaus  
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, den 7. Dezember 2005

**Kleine Anfrage**  
**Regelung der Mitglieder des Stadtschulrates – Auslegung und Anpassung der**  
**Stadtverfassung (Lauf Nr. 34/2005)**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Frau Stadträtin  
Sehr geehrter Herren Stadträte

Der Stadtschulrat funktioniert seit dem Rücktritt von Frau V. Stutz (30. September 05) mit 5 ordentlichen Mitgliedern. Die angekündigten Abstimmungstermine geben dem Stadtschulrat die Weiterarbeit in der bestehenden, reduzierten Konstellation während der nächsten Zeit vor. Der Stadtschulrat kann die Überbelastung während dieser Zeit auffangen, freut sich aber gleichzeitig auch auf die Mitarbeit des fehlenden Mitglieds, welches die geregelten Ephoratsaufgaben übernehmen kann.

Als amtierende Schulrätin kann ich eine Aufstockung der ordentlichen Mitglieder mit Ephoratsaufgaben (zweiter Wahlgang) aus folgenden Gründen nicht unterstützen:

- **Wahrung von Kontinuität in den Ephoraten:** der komplette Stadtschulrat hat sich für die Amtsperiode 05/08 mit sechs Mitgliedern und deren Amtsaufträgen konstituiert. Mit einem weiteren Mitglied gibt es erneut Änderungen mit einer zusätzlich neuen Ansprechperson für unsere Schulen.
- **Schulratsbeschluss „keine Aufstockung“:** an einer schulrätlichen Klausurtagung zur Strukturreform hat sich der Schulrat gegen eine Aufstockung der Behörde ausgesprochen. Der Weg zur Entlastung führt über Kompetenzabgaben hin zu geleiteten Schulen.
- **Die Arbeitsbelastung hat während der letzten Amtsperiode nicht zugenommen:** vor 9 Jahren ist die Arbeitsbelastung im Schulrat durch die Einführung des LQS (Mitarbeitergespräche) stark angestiegen. In der Folge wurden im Jahr 2000 die Gehälter erhöht und Ephoratsaufgaben, sowie LQS werden zusätzlich entschädigt. Die Arbeitsbelastung ist nicht zunehmend (→ drei Schulhäuser entschieden sich für TAGS / Schulleiter mit mehr Kompetenzen werden ausgebildet. → Der neue Bereichsleiter Bildung koordiniert verschiedene Geschäfte auf dem Schulamt und der Schulrat hat Aufgaben delegiert. → Viele Schulvorsteher sind im Wandel und führen vermehrt strittige Gespräche mit Lehrpersonen, Eltern und Schülern).
- **Ohne zweiten Wahlgang wäre die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ungerade. Das ist für eine Exekutivbehörde üblich.**
- **Die Ämterzusammenführung (Schulreferent/Schulpräsident) sollte keine Mehrkosten verursachen:** eine echte Ämterzusammenlegung darf am anderen Teil der ordentlichen Mitglieder mit Ephoratsaufgaben nicht wieder aufgestockt werden.

Der Stadtschulrat erfüllt als Schulbehörde die ihm vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben. Er besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und 7 Mitgliedern, welche nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die Gemeinde gewählt werden. Die/der für die Verwaltung zuständige Schulreferentin/Schulreferent ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtschulrates.

Vor dem Amtsantritt des Schulreferenten als Schulpräsident war der Schulreferent von Amtes wegen Mitglied des Stadtschulrates. Seit jeher war dieses Mandat ohne spezielle Ephoratsaufgaben besetzt. Die Besoldung wurde auch entsprechend durch den Grossen Stadtrat geregelt. In der damaligen Vorlage des Stadtrates vom 7. November 2000 „Anpassung der Entschädigung für das Schulpräsidium / Aufwandbezogene Zulagen für besondere Aufgaben für die Mitglieder des Stadtschulrates“ wird unter Punkt 2 auf Seite 2 die Zusatzentschädigung für **sechs Mitglieder des Stadtschulrates** umschrieben.

Genau genommen wäre ein zusätzliches Mitglied, welches die Nachfolge des gewählten Schulpräsidenten/Schulreferenten „von Amtes wegen“ antreten würde (zweiter Wahlgang), ein Mitglied mit keinen speziellen Aufgaben – die Besoldung wäre auch entsprechend der Grundbesoldung, welche für den Referenten als Mitglied von Amtes wegen festgelegt wurde.

Dieser Zustand wäre für die Arbeit im Schulrat nicht haltbar und würde auch nicht der ständigen Praxis der Stadtverfassung Art. 50 entsprechen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Besoldung für besondere Aufgaben ist nur für sechs Mitglieder geregelt. (Vorlage des Stadtrates vom 7. November 2000 Anpassung der Entschädigung für das Schulpräsidium/Aufwandbezogene Zulagen für besondere Aufgaben für die Mitglieder des Stadtschulrates, Punkt 2 auf S. 2.)
  - a. Kann aus dieser Vorlage abgeleitet werden, dass mit dem siebten Mitglied gemäss Artikel 50 der Stadtverfassung der Schulreferent von Amtes wegen (ohne besonderen Aufgaben) gemeint ist?
  - b. Wie hoch wäre die Entschädigung eines zusätzlichen siebten Mitgliedes mit Ephoratsaufgaben, welches in der genannten Vorlage nicht erwähnt ist?
  - c. Wie hoch sind die Mehrkosten für dieses Mitglied (zweiter Wahlgang) inklusive der Sitzungsgelder und der Zulagen für besondere Aufgaben?
2. Rücktritte aus Exekutivämtern sind immer möglich. Es ist also vorstellbar, dass der Schulreferent als Stadtschulratspräsident zurücktreten kann und wieder Mitglied von Amtes wegen wäre. Müsste in diesem Fall ein bestehendes Mitglied ebenfalls zurücktreten, oder könnten gar 8 Mitglieder in den Artikel 50 der Stadtverfassung hineininterpretiert werden?
3. Die Möglichkeit der Ämterzusammenführung (Stadtschulratpräsident / Schulreferent) ist aus dem Artikel 50 der Stadtverfassung nicht ersichtlich. Wäre es nicht zwingend nötig, den Artikel 50 der Stadtverfassung vor dem zweiten Wahlgang anzupassen, oder sogar das neue Schulgesetz abzuwarten?
4. Warum kann nicht der Stadtschulrat, als vom Volk gewählte Exekutivbehörde, über die fragwürdige Aufstockung befinden, sondern der Stadtrat?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Katrin Hauser-Lauber